

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st2@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 16/158

BMVIT-161.003/0001-IV/ST2/2016

BG, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (28. StVO-Novelle)

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu Z 8 bis 11 (§ 89a Abs 5a und 7 bis 7d):

Die Einführung einer Sicherheitsleistung wird aus folgenden Gründen zur Gänze abgelehnt:

Schon die jetzige Situation ist rechtlich völlig unbefriedigend: So haftet der (unschuldige) Zulassungsbesitzer für die Abschleppkosten seines Fahrzeuges, das vom Lenker des Fahrzeuges abgestellt wurde. Dies führt daher – in Durchbrechung des Verursacherprinzips – zur Haftung eines an der Verwirklichung des Sachverhalts völlig Unbeteiligten. Dies wirft noch immer verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitssatz auf. Hier wird auf die zutreffenden Ausführungen von *Muzak/Piska*, Das "Abschleppen" von Kraftfahrzeugen - Voraussetzungen, Konsequenzen, Rechtsschutz - (Teil III) Rechtliche Konsequenzen des "Abschleppens" - Übernahme, Kostenvorschreibung und Enteignung¹ verwiesen und dies neuerlich in Erinnerung gebracht.

¹ Vgl ZVR 1999 H 2a, 31

Der Einführung einer Sicherheitsleistung stellt einen massiven Eingriff in die Grundrechte, so insbesondere die Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 B-VG bzw. Art 1 1. ZPEMRK) dar. Es wird nämlich völlig übersehen bzw. nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen, dass der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeugs nicht zwingend dessen Eigentümer ist.

Normadressat für die Kosten der Entfernung und der Aufbewahrung eines Gegenstands in der Fassung des Entwurfs ist nämlich nur „der Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhänger der Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten)“, im Regelfall also der Lenker.

Insbesondere im Hinblick auf die nunmehr beabsichtigte Textänderung des Absatz 7 wäre – ungeachtet der oben genannten verfassungsrechtlichen Bedenken und des kritisierten Verlassens des Verursacherprinzips – deutlich zu machen, dass eben die Kosten „nur“ an den „Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhänger der Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten)“ vorgeschrieben werden dürfen. Dies ist zum Schutz des Eigentümers des Gegenstands oder des Kraftfahrzeugs oder Anhängers unerlässlich, insbesondere in Zeiten von geleasteten Gegenständen und Fahrzeugen.

Demnach sollte der § 89a Abs 7 2. Satz StVO lauten:

„... Die Kosten sind nur vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhänger vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. ...“

Zum geplanten Absatz 7a anzumerken: Hier wäre vorzusehen, dass die Behörde die Sicherheitsleistungen zunächst treuhändig und getrennt von den übrigen Geldmitteln vorzunehmen hat, um eine unverzügliche, von der budgetären Lage der Behörde oder von sonst übernommenen Haftungen unabhängige Ausfolgung der frei werdenden Beträge garantieren zu können.

Aus rechtsanwaltlichem Blickwinkel handelt es sich nämlich, solange die Kostenfestsetzung nicht rechtskräftig erfolgt ist, um „Fremdgelder“, die es zu schützen gilt. Daher sollten auf diese Beträge Dritte auch nicht greifen können und für diese Beträge eine bestmögliche Veranlagung vorgesehen werden. Die nähere Ausgestaltung wäre in einer Verordnung zu regeln. Damit wird aber trotzdem dem in den Erläuterungen erwähnten Ziel, eine bessere Einbringlichmachung von zu Recht und rechtskräftig vorgeschriebenen Abschleppkosten zu erreichen, mit einer für den Normadressaten verbundenen Sicherheit entsprochen.

Demnach könnte dem § 89a Abs 7a StVO am Ende folgendes angefügt werden, sodass es lautet:

„... sind nach Dauer der Verwahrung zu bestimmen. Die Behörde hat die vereinnahmten Beträge für Sicherheitsleistungen (Abs 7) zwar gesammelt, aber getrennt von übrigen Geldern treuhändig und für den Zugriff Dritter gesperrt zu verwahren und für deren bestmögliche Veranlagung zu sorgen; näheres ist durch Verordnung festzulegen.“

Zu den geplanten Absätzen 7c und 7d ist anzumerken: Hinsichtlich der frei werdenden Sicherheitsleistungsbeträge ist eine Verzinsung vorzusehen. Es kann nicht angehen, dass von den Normunterworfenen in vielen Bereichen der Verwaltung die Bezahlung von Zinsen verlangt wird, währenddessen die Behörde zwar Gelder vereinnahmt ohne dann bei der Ausfolgung dafür Zinsen zu bezahlen. Für die Höhe solcher Zinsen könnte hier eine sinngemäße Anwendung des § 205 Abs 2 BAO erfolgen.

Darüber hinaus wird durch eine solche Regelung besser sichergestellt, dass die Behörde nicht über die Maßen Sicherheitsleistungen vorschreibt, zumal der Rechtsschutz für unberechtigt vorgeschriebene Sicherheitsleistungen recht schwach ausgeprägt ist.

Weshalb in Absatz 7d die Wortfolge „ohne Verzug“ – wie dies in Absatz 7c steht – fehlt, ist nicht nachvollziehbar und scheint ein Redaktionsversehen zu sein.

Demnach sollte der § 89a Abs 7c letzter Satz StVO lauten:

„... In diesem Fall ist die Sicherheit jener Person, die sie geleistet hat, samt Zinsen seit dem, dem Erlag folgenden Tag ohne Verzug auszufolgen; § 205 Abs 2 BAO ist sinngemäß anzuwenden.“

Demnach sollte der § 89a Abs 7d letzter Satz StVO lauten:

„... Nach Abzug dieser Kosten allfällig verbleibende Restbeträge sind jener Person, die die Sicherheit geleistet hat, samt Zinsen seit dem, dem Erlag folgenden Tag ohne Verzug auszufolgen; § 205 Abs 2 BAO ist sinngemäß anzuwenden.“

Zu Z 12 (§ 98g):

Es ist nicht einzusehen, dass Daten von Personen, die nicht im Zusammenhang mit einer vom Lenker selbst begangenen Verwaltungsübertretung stehen, Verwendung finden dürfen.

Hier bestehen insbesondere auch verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das in § 1 DSGVO verankerte Grundrecht auf Datenschutz.

Es wird daher die datenmäßige „Doppelterwertung“ zur Gänze abgelehnt. Dies insbesondere auch deshalb, da für diese Personen keine Kontrolle der über sie gewonnenen Daten möglich ist, weil die Datengewinnung abhängig vom Verhalten eines Dritten, nämlich des Lenkers ist.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Wien, am 3. November 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

